

Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2024

Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Sports vom 19.11.2024

Präambel:

Die Stadt Herzogenrath fördert die Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie den Sport durch die Bereitstellung städtischer Einrichtungen und die Gewährung von Zuwendungen für die Jugendarbeit sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen im Stadtgebiet Herzogenrath. Vereine mit vereinseigenen Räumen werden durch Betriebskostenzuschüsse unterstützt. Darüber hinaus gewährt die Stadt Herzogenrath Zuwendungen an die Dachorganisationen für die Übernahme städtischer Aufgaben. Die Zuwendungen werden im Rahmen der in dem jeweiligen Jahr bereit gestellten Haushaltsmittel ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderfähige Vereine und Verbände

Förderfähig sind:

- a. Musik- und gesangspflegerische Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft musik- und gesangspflegerischer Vereine sind.
- b. Andere kulturtreibende Vereine (insbesondere Musikschulen, Heimatvereine, Karnevalsvereine, Schützenbruderschaften, Eifelverein, Naturfreunde, Kirchenchöre, KAB, Kolpingfamilie, Bund der Vertriebenen, Karnevalsvereine) mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird,
- c. Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverbandes und des Sportdachverbandes (z.B. Landessportbund) sind.
- d. Andere Vereinigungen des Sports mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird und sie Mitglied eines Sportdachverbandes sind.

Die unter b. aufgeführten Vereine werden als grundsätzlich förderfähig anerkannt. Musikschulen werden nur dann als förderfähig anerkannt, wenn eine regelmäßige wöchentliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zur frühmusikalischen Erziehung bzw. Grund- und Instrumentenausbildung erfolgt.

2. Jahreszuwendungen

Die Stadt Herzogenrath gewährt den unter 1. genannten Vereinen und Verbänden eine jährliche Zuwendung als Ausgleich für die Aufwendungen der Jugendarbeit. Der Zuschuss

beträgt 10,00 € je jugendliches Mitglied. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Genehmigung der Haushaltssatzung. Die Jahreszuwendungen werden auf der Grundlage der Bestandsaufnahme des Landessportbundes NRW mit Stichtag zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gewährt.

Über den Stadtsportverband werden die Meldungen zentral erfasst und im Januar an A 40 – Schul-, Sport- und Kulturamt weitergeleitet.

Vereine, deren Zuwendung den Betrag in Höhe von 1000,00 € übertrifft, haben im darauffolgenden Jahr bis zum 30.06. zu belegen, dass mindestens 50% der Fördermittel für die Jugendarbeit aufgewendet wurden.

3. Zuwendungen an die Dachorganisationen

a. Die Arbeitsgemeinschaft der musik- und gesangpflegenden Vereine erhält eine jährliche Zuwendung als Ausgleich für die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen (Stadtkonzerte, Jahresempfänge, Neujahrsempfang, Volkstrauertag etc.) der Stadt Herzogenrath sowie zu den Aufwendungen der Geschäftsführung und für die unter 2. aufgeführten jährlichen Zuwendung für jugendliche Mitglieder. Darüber hinaus erhält sie Zuwendungen im Rahmen der bereitgestellten Mittel für investive Maßnahmen (Beschaffung von Musikinstrumenten etc.).

Die Verwendung und Aufteilung der Mittel erfolgt eigenständig durch die Arbeitsgemeinschaft entsprechend diesen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Beteiligungen der Vereine an kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Herzogenrath.

b. Der Stadtsportverband erhält als Ausgleich für die für die Stadt Herzogenrath wahrgenommenen Aufgaben (Koordination Sporthallenvergabe etc.) und zu den Aufwendungen der Geschäftsführung eine jährliche Zuwendung.

c. Die im Rahmen des Haushalts bereit gestellten Mitteln zur Förderung des Brauchtums Karneval wird zu je einem Drittel den Organisatoren der Karnevalsumzüge in den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte, Herzogenrath-Kohlscheid und Herzogenrath-Merkstein zur Verfügung gestellt.

Die Dachorganisationen legen bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen vor.

4. Betriebskostenerstattung für vereinseigene Sporthalle

Die Stadt Herzogenrath gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu den nachgewiesenen Betriebskosten der Umkleide- und Duschrichtungen auf Antrag jährlich einen Zuschuss. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Die Grundbesitzabgaben, sofern sie vom Verein gezahlt werden müssen (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich).

85 % der entstandenen Energiekosten, sofern sie vom Verein gezahlt werden müssen (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich).

Zahlung einer jährlichen Reinigungspauschale von 13,00 Euro/qm (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich).

Übernahme der Gebäudeversicherung und Schornsteinfegergebühren sowie Wartungs- und Reparaturkosten (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich).

Insofern das Gebäude mit Gesellschaftsräumen ausgestattet ist und für Privatfeiern genutzt wird, hat der Verein die jährlichen Einnahmen aus den Vermietungen im Rahmen der Antragstellung anzuzeigen. Die berechnete Zuwendung wird um 10% der Mieteinnahmen gekürzt. Hierbei bleiben die Kosten für die Endreinigung unberücksichtigt.

Die Vereine werden einmal jährlich von der Verwaltung aufgefordert, einen entsprechenden Antrag mit den Belegen der Betriebskosten des Vorjahres bis zum 31. August einzureichen.

5. Ehrungen

Die Stadt Herzogenrath ehrt jährlich in geeigneter Form Mitglieder aus Vereinen, Institutionen, Verbänden, die sich durch besondere kulturelle Erfolge oder besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet bzw. durch ihre langjährige aktive Tätigkeit besondere Verdienste um das Vereinsleben erworben haben. Darüber hinaus können auch andere verdiente Einzelpersonen und Personengruppen geehrt werden. Die Voraussetzungen für die Ehrung werden in besonderen Richtlinien geregelt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 29.04.2021 außer Kraft.

Herzogenrath, den 19.11.2024
Der Bürgermeister

Dr. Benjamin Fadavian